

**Satzung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung  
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der  
Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“**

**Vom 16. April 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1  
Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.) vom 24. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Schriftliche Studienleistungen sind nur dann von zwei Prüfern zu bewerten, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet werden sollen; wird eine unbenotete schriftliche Studienleistung vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet, so gibt die Bewertung eines dritten Prüfers den Ausschlag.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. April 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 16. April 2013.

München, den 16. April 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. April 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. April 2013.